



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 301-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.1473

Eingereicht am: 24.11.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Achermann (Bern, SP) (Sprecher/in)
Esseiva (Bern, FDP)
Ruch (Bern, GRÜNE)
Dubler (Bern, GRÜNE)
Schild (Bern, GLP)
Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 27.11.2025

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Aufnahme verletzter Kinder aus Gaza im Kanton Bern sicherstellen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den Entscheid, keine verletzten oder schwer erkrankten Kinder aus Gaza aufzunehmen, zu überdenken und dem Bund unverzüglich mitzuteilen, dass der Kanton Bern bereit ist, sich an der humanitären Rettungsaktion zu beteiligen;
2. die Aufnahme betroffener Kinder und ihrer Begleitpersonen sicherzustellen und die notwendigen medizinischen, pflegerischen, psychotherapeutischen und sozialarbeiterischen Ressourcen bereitzustellen;
3. die Finanzierung der Versorgung frühzeitig zu klären und sicherzustellen, dass die beteiligten Institutionen die Leistungen ohne Verzögerung erbringen können.

Begründung:

Die humanitäre Lage in Gaza bleibt äusserst angespannt. Internationale Berichte zeigen, dass viele Kinder evakuiert werden müssen, weil vor Ort keine ausreichende medizinische Behandlung mehr möglich ist. Die Weltgesundheitsorganisation hat rund 15 000 Patientinnen und Patienten zur Evakuierung registriert, darunter etwa 4000 Kinder, von denen viele schwer verletzt sind und dringend behandelt werden müssen. Der Bundesrat hat deshalb eine Rettungsaktion beschlossen, um zwanzig schwer verletzte Kinder in der Schweiz zu behandeln. Damit leistet die Schweiz einen humanitär und medizinisch begründeten Beitrag. Die Kantone wurden aufgerufen, diese vom Bund initiierten Massnahmen mitzutragen, und der Kanton Bern kann hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Für einzelne schwer verletzte Kinder ist eine Verlegung zwingend, weil nur ausserhalb von Gaza eine Behandlung möglich ist. Jede Aufnahme schafft für das jeweils betroffene Kind eine konkrete Chance auf Stabilisierung und ist daher von unmittelbarer Bedeutung.

Pro Kind dürfen bis zu vier Familienangehörige mitreisen. Diese Begleitung ist medizinisch und entwicklungspsychologisch angezeigt, da schwer verletzte oder traumatisierte Kinder auf vertraute Bezugspersonen angewiesen sind, um belastende Situationen zu bewältigen und medizinisch betreut werden zu können. Die Anwesenheit nahestehender Personen ist ein anerkannter Schutzfaktor und Teil einer fachgerechten Versorgung. Die Anzahl der Begleitpersonen bleibt überschaubar und lässt sich in den vorgesehenen Abläufen berücksichtigen.

Internationale Organisationen weisen seit Jahren auf eine Unterfinanzierung zentraler Kinderschutz- und Nothilfeprogramme hin, was die Möglichkeiten vor Ort zusätzlich begrenzt. Die Aufnahme weniger besonders verletzlicher Kinder kann diese strukturellen Probleme nicht beheben, ermöglicht aber gezielte Hilfe in Fällen, in denen in Gaza keinerlei Behandlung mehr zur Verfügung steht.

Mehrere Kantone haben bereits zugesagt, verletzte Kinder aufzunehmen, was zeigt, dass eine solche Unterstützung organisatorisch und finanziell tragbar ist. Auch im Kanton Bern sind die erforderlichen medizinischen, pflegerischen, sozialarbeiterischen und psychotherapeutischen Ressourcen vorhanden, um einen verantwortungsvollen Beitrag zu leisten und einzelnen gefährdeten Kindern eine Perspektive zu bieten.

Begründung der Dringlichkeit: Die medizinische Infrastruktur in Gaza ist weitgehend zerstört. Schwerverletzte und schwerkranke Kinder benötigen sofortige Behandlung, die vor Ort nicht mehr gewährleistet ist. Der Bund bereitet die zweite Evakuierung betroffener Kinder aktuell vor. Damit der Kanton Bern einen Beitrag leisten kann, ist eine frühzeitige Klärung der eigenen Haltung sowie der organisatorischen Voraussetzungen erforderlich.

Verteiler

– Grosser Rat